

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.2006

Geschäftszahl

2004/07/0136

Rechtssatz

Auch juristische Personen können iSd § 138 Abs 1 WRG 1959 Bestimmungen des WRG 1959 durch Handlungen oder Unterlassungen übertreten, und es reicht hierfür die objektive Verwirklichung eines diesem Gesetz widersprechenden Zustandes hin (Hinweis E 21. Oktober 2004, 2003/07/0132).